

= Rundschreiben n. 1

21.01.2011

= Steuerfälligkeiten

+ 25. Jänner +

- Frist für die Versendung der monatlichen und quartalsweisen Intra-Meldungen für innergemeinschaftliche Lieferungen, Erwerbe und Leistungen.

+ 31. Jänner +

- Frist für die Versendung der monatlichen und quartalsweisen Meldung der Umsätze mit Steuerparadiesen.

+ 16. Februar +

- Einzahlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben der Mitarbeiter, der Quellensteuer auf freiberufliche Leistungen des Vormonats;
- Einzahlung der monatlichen MwSt-Schuld des Vormonats.

Sehr geehrte Damen und Herren,

noch Ende Dezember 2010 wurden zwei wichtige Durchführungsbestimmungen von Seiten der Finanzverwaltung erlassen, welche im Jahr 2011 für Unternehmen und Freiberufler einen beachtlichen bürokratischen Mehraufwand darstellen werden (siehe auch unser Rundschreiben Nr. 6/2010). Mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir Ihnen überblicksmäßig, die bis heute zu diesen Themen vorliegenden Informationen, darlegen.

+ 1. MwSt.-Nummer +

Unternehmen, welche in den Jahren 2009 oder 2010 keine INTRA-Meldung gemacht haben, müssen mit einem formlosen Schreiben der Finanzverwaltung die Absicht erklären, in Zukunft innergemeinschaftliche Umsätze machen zu wollen, andernfalls wird die UID-Nummer (nötig für alle innergemeinschaftlichen Einkäufe und Verkäufe) automatisch aus der EU-Datenbank gelöscht. = Seite 2

+ 2. Kunden- und Lieferantenliste +

Die neue Kunden- und Lieferantenliste ist rückwirkend in Kraft getreten. Es sind für 2010 Ein- und Ausgangsumsätze von mehr als 25.000 Euro zu melden. Ab 2011 wird die Schwelle auf 3.000 Euro herabgesetzt, wobei auch die Einzelhandelsumsätze zu berücksichtigen sind. = Seite 2

= **Achtung!**

Die MwSt.-Nummer wird aus der MIAS-Datenbank gelöscht, falls 2009 oder 2010 keine INTRA-Meldung gemacht wurde.

= **Wichtig!**

Wir versenden für all unsere Kunden, für welche unsere Kanzlei im Jahr 2010 keine INTRA-Meldung gemacht hat, die Mitteilung!

Sollten Sie das nicht wünschen, müssen Sie dies uns rechtzeitig mitteilen!

+ 1. MwSt.-Nummer +

Die italienische MwSt.-Nummer gilt, durch die Durchführungsverordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 29. Dezember 2010, nicht mehr automatisch als Identifikationsnummer (kurz auch UID-Nr., d.h. Umsatzidentitätsnummer) zur Durchführung von innergemeinschaftlichen Operationen. Um in die sogenannte MIAS-Datenbank eingetragen bzw. nicht heraus gelöscht zu werden und somit berechtigt zu sein innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe steuerfrei abwickeln zu können, muss dies der Finanzverwaltung ausdrücklich mitgeteilt werden.

Gesellschaften und natürliche Personen, welche um eine neue MwSt.-Position bei der Finanzverwaltung ansuchen, können direkt auf dem Anmeldevordruck die Absicht mitteilen, in Zukunft innergemeinschaftliche Umsätze tätigen zu wollen. Diese werden sodann in der Datenbank eingetragen.

All jene, welche bereits im Besitz einer MwSt.-Nummer sind, werden nun **am 28. Februar 2011 aus der MIAS-Datenbank gelöscht**, vorausgesetzt diese haben im Jahr 2009 oder 2010 keine INTRA-Meldung verschickt oder haben der Finanzverwaltung mittels formlosem Schreiben die Absicht erklärt innergemeinschaftliche Geschäfte tätigen zu wollen. Die Finanzverwaltung prüft die Anfragen und trägt nach positiver Beurteilung die MwSt.-Nummer nach 30 Tagen in die entsprechende Datenbank ein. In diesen 30 Tagen bleibt die MwSt.-Position als ID-Nummer für innergemeinschaftliche Geschäfte ausgesetzt, was bedeutet, dass lediglich Umsätze im Inland durchgeführt werden dürfen.

Die **formlose Mitteilung** sollte bis **spätestens 29. Jänner 2011** beim Steueramt eingereicht werden, damit man bis 28. Februar 2011 die stillschweigende Zustimmung von Seiten der Finanzverwaltung zur Aufrechterhaltung der Eintragung in der MIAS-Datenbank erhält und somit nicht aus der Datenbank gestrichen wird.

Aufgrund der sehr knapp bemessenen Zeitspanne um zeit- und fristgerecht das entsprechende Schreiben der Finanzverwaltung vorzulegen, teilen wir hiermit unseren Kunden mit, dass **wir für alle Kunden, für die unsere Kanzlei im Jahr 2010 keine INTRA-Meldung verschickt hat, das Ansuchen um Verbleib in der MIAS-Datenbank vorbereiten und versenden**. Falls sie wünschen, dass das Schreiben für Sie bzw. für Ihr Unternehmen **nicht** versandt wird, bitten wir Sie uns dies **schriftlich innerhalb 25. Jänner 2011** mitzuteilen, ansonsten werden wir das Ansuchen versenden!

+ 2. Kunden- und Lieferantenliste +

Auch noch Ende Dezember 2010 wurde die Durchführungsbestimmung der neuen Kunden- und Lieferantenliste erlassen. Die neue Meldepflicht gilt rückwirkend auch für das Jahr 2010, wobei für dieses bereits vergangene Geschäftsjahr, eine Übergangsbestimmung vorgesehen ist. Für das Jahr 2010 müssen nämlich Umsätze, welche den Einzelbetrag von Euro 25.000 überschreiten und mit Rechnung belegt sind, gemeldet werden (Steuerquittungen und Kassenbelege sind **nicht** zu berücksichtigen). Die Kunden- und Lieferantenliste für das Bezugsjahr 2010 muss **innerhalb 31. Oktober 2011 in elektronischer Form** an die Finanzverwaltung versandt werden.

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner

Die neue Meldepflicht betrifft grundsätzlich alle Unternehmen sowie Freiberufler, welche eine MwSt.-Position besitzen.

Ab Jänner 2011 sind, die in Bezug auf die MwSt. steuerbaren Lieferungen und Leistungen (Eingangs- sowie Ausgangsumsätze), welche durch eine **Rechnung** belegt sind und den **Einzelbetrag von Euro 3.000 (ohne MwSt.)** überschreiten, zu melden.

Ab 1. Mai 2011 müssen zudem Umsätze, welche mit **Steuerquittungen bzw. Kassenbelege** belegt sind (Einzelhandel), gemeldet werden. Hier gilt die Schwelle im Einzelbetrag von **Euro 3.600 (inkl. MwSt.)**.

Von der Meldepflicht ausgeschlossen sind folgende Operationen:

- Importe aus Drittländern;
- Exporte in Drittländer;
- ausgeführte bzw. erhaltene Lieferungen und Leistungen aus Steuerparadiese (diese unterliegen einer separaten Meldung – Black-List);
- Umsätze der Stromverteiler, Telefongesellschaften und Versicherungen (diese müssen bereits eigene Meldungen leisten).

Kurze Übersicht der neuen Meldepflicht:

Bezugszeitraum	Meldepflicht	Abgabefrist
2010	Ausgangs- und Eingangsrechnungen mit einer Schwelle von über Euro 25.000 . Die durch Kassenbons oder Steuerquittungen belegten Umsätze sind nicht zu melden.	31. Oktober 2011
vom 1.1.2011 bis 30. April 2011	Ausgangs- und Eingangsrechnungen mit einer Schwelle von über Euro 3.000 . Die durch Kassenbons oder Steuerquittungen belegten Umsätze sind nicht zu melden.	30. April 2012
ab 1. Mai 2011	Alle Umsätze, welche die Schwelle von Euro 3.000 überschreiten. Bei <u>Kassenzettel und Steuerquittungen</u> ist die Schwelle bei Euro 3.600 festgesetzt worden.	30. April des Folgejahres

Folgende Daten sind bei der elektronischen Meldung anzugeben:

Bezugsjahr, MwSt.-Nummer (ersatzweise auch die Steuernummer) des Lieferanten bzw. Kunden, das Entgelt und die entsprechende MwSt. (im Einzelhandel ist der Betrag inkl. MwSt. anzugeben). Zu beachten ist, dass bei Privatpersonen die Steuernummer angegeben werden muss.

Da diese verpflichtende Meldung bereits in Kraft ist, raten wir Ihnen, bei Einzelbeträgen über Euro 3.000 immer eine Rechnung auszustellen und keine Steuerquittung oder Kassenbeleg.

All jenen Kunden, welche ihre Buchhaltung selbst führen, raten wir, sich **umgehend** mit ihrem Software-Lieferanten in Verbindung zu setzen, um in Bezug auf die neue Meldepflicht, **die Buchhaltungssoftware zu aktualisieren**.

Für jegliche Auskunft in Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens, können Sie uns gerne auch anrufen!

Ihr Beraterteam

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattnner

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214

= Fazit!

Ab Jänner 2011 sollte man von Kunden praktisch immer die Steuernummer verlangen und die Stammdaten in der Buchhaltung ergänzen.

Ab Mai 2011 gilt dies auch für den Einzelhandel!